
Gemeinde Wutöschingen



Bebauungsplan „Andachtsraum Ruhewald“

auf Gemarkung Horheim

VORENTWURF
Fassung vom 28.04.2025



planungsbüro + vermessungsbüro k a i s e r
daimlerstraße 15, 79761 wt-tiengen, tel.: 07741 / 9211-0, fax: 9211-22



A. SATZUNG

B. ZEICHNERISCHER TEIL

1. Lageplan (Blatt 1) M 1:500

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
- II. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

D. BEGRÜNDUNG

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes
3. Raumordnung - Flächennutzungsplan
4. Planungsgebiet
5. Erschließung
6. Bebauung und Nutzung
7. Naturhaushalt und Landschaft
8. Forst
9. Baugrund
10. Realisierung und beabsichtigte Maßnahmen
11. Kosten

E. ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

1. Flächennutzungsplan (Auszug) (Blatt 2) unmaßstäblich
2. Eingriffs- / Ausgleichskonzept vom 31.01.2024
Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten BDLA
Weiherstraße 1, 79801 Hohentengen



Der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen hat den Bebauungsplan „Andachtsraum Ruhewald“ auf Gemarkung Horheim unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften am _____._____ als Satzung beschlossen.

Bundesrecht

- BauGB** Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 BGBl. 2024 I Nr. 323
- PlanzV** Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 30.07.2009 (GBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Landesrecht

- LBO** Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- GemO** Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98)
- NatschG** Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg i. d. F. vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26)
- WG** Wassergesetz für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26)
- KlimaG BW** Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg i.d.F. vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26)
- LWaldG** Waldgesetz für Baden-Württemberg i. d. F. vom 31.8.1995 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85)
- LLG** Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz i. d. F. vom 14.3.1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85)



§ 1

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan (Bl. 1).

§ 2

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der Bebauungsplan besteht aus:

B.	Zeichnerischer Teil		
	Lageplan	(Bl. 1)	i.d.F. vom ____.
C.	Textliche Festsetzungen	(I.-III.)	i.d.F. vom ____.
<u>dem B-Plan ist beigefügt:</u>			
D.	Begründung	(1.-10.)	i.d.F. vom ____.
E.	Anlagen zur Begründung		
	Flächennutzungsplan (Auszug)	(Bl. 2)	i.d.F. vom ____.
	Eingriffs-/Ausgleichskonzept		i.d.F. vom 31.01.2024

§ 3

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den getroffenen Festsetzungen von § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 74 LBO des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden durch das Landratsamt genehmigt und treten dann durch die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Der zeichnerische und textliche Inhalt des Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom ____.

Wutöschingen, den ____.

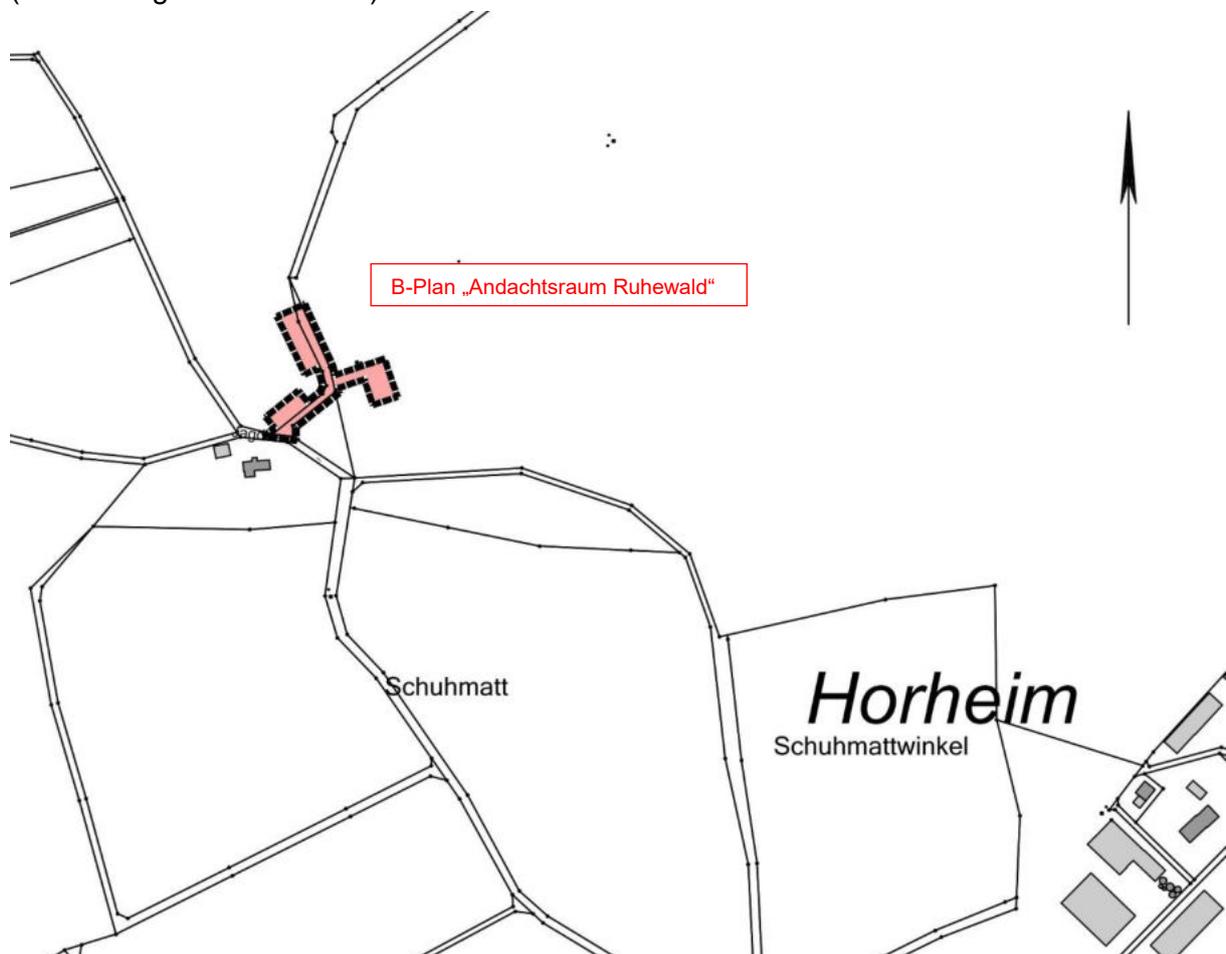
Rainer Stoll
Bürgermeister



Anlage zur Satzung

Grenzen des Bebauungsplanes – Überlagerungsbereich Lageplanausschnitt

(Darstellung unmaßstäblich)





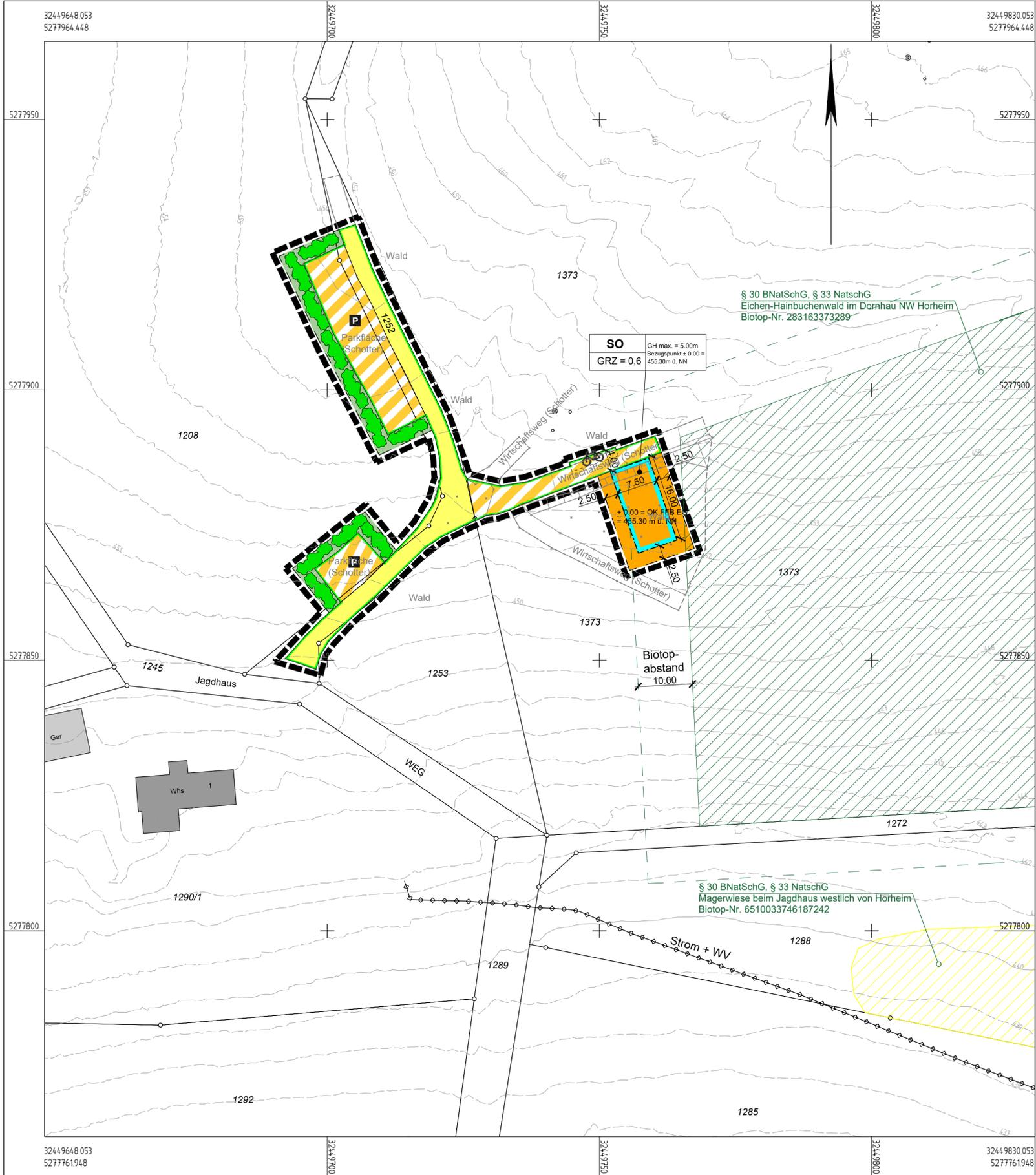
Gemeinde Wutöschingen
Bebauungsplan „Andachtsraum Ruhewald“
auf Gemarkung Horheim

VORENTWURF - Fassung vom 28.04.2025
Teil B – ZEICHNERISCHER TEIL

1. Lageplan

(Blatt 1)

M 1:500



Darstellung gemäß Planzeichenverordnung PlanzV (in der aktuell gültigen Fassung)

Allgemein :

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Neue Grundstücksgrenze (Vorschlag)
- Bestehende Gebäude
- Höhenlinien (DGM LGL)

Art der baulichen Nutzung :

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO
 Sondergebiet "Andachtsraum Ruhewald"
 § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Nutzungsschablone (Schema) :

SO GRZ = 0,6	GH max. = 5,00m Bezugspunkt ± 0,00 = 455,30m u. NN	Nutzung	maximale Gebäudehöhe u. GOK
		Grundflächenzahl	

Bauweise, Baulinien, Baugrenze :

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

Verkehrsflächen :

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauBG
 Straßenbegrenzungslinie
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Parkflächen Pkw und Fahrrad, Erschließungsweg

Hauptversorgung- und Hauptabwasserleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

Grünflächen :

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

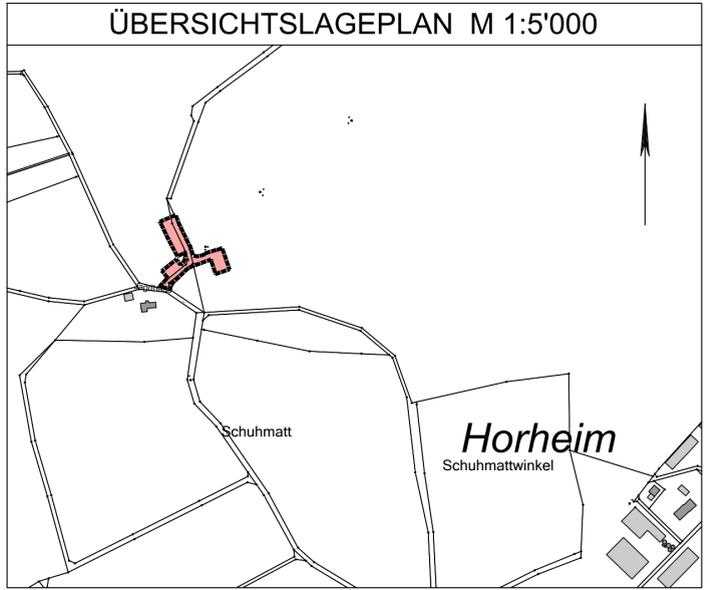
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- Anpflanzen Gebüsch
- Waldbiotop
- FFH Mähwiese

Sonstige Planzeichen :

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Zentrales Feuerwehrgebäude" § 9 Abs. 7 BauGB



Gemeinde Wutöschingen



Bebauungsplan "Andachtsraum Ruhewald" auf Gemarkung Horheim

VORENTWURF - Fassung vom 28.04.2025

Verfahrensübersicht und Ausfertigung:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 BauGB)	am	28.04.2025
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)	am	28.04.2025
Bekanntmachung (§ 2 BauGB)	am	_____
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)	vom	_____ bis _____
Frühzeitige Beteiligung TÖB (§ 4 BauGB)	vom	_____ bis _____
Beschluss über die Offenlegung (§ 3 BauGB)	am	_____
Bekanntmachung (§ 3 BauGB)	am	_____
Offenlage (§ 3 BauGB)	vom	_____ bis _____
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	am	_____

Ausfertigung der Satzung:
 79793 Wutöschingen, den _____

.....
 Rainer Stoll, Bürgermeister (Siegel)

Rechtskraft (§ 10 BauGB) durch öffentliche Bekanntmachung am _____

Lageplan M 1:500 Blatt 1

planungsbüro + vermessungsbüro
 ernst kaiser
 daimlerstraße 15
 79761 wt-liengen
 tel. 07741/9211-0
 fax. 07741/9211-22

wt-liengen, den _____

kaiser

Entwurf und Planfertigung



für den im Lageplan (Blatt 1) durch Abgrenzung dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Die Planzeichnung wird wie folgt ergänzt:

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) BauGB i.V.m §§ 1-15 BauNVO

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende Nutzungen festgesetzt:

1.1 Sondergebiet (SO) „Andachtsraum Ruhewald“ gem. § 11 BauNVO

1.1.1 Zulässig sind:

- Andachtsraum
- Informationstafeln, zum Beispiel für Lagepläne, allgemeine Informationen oder die Friedhofssatzung

1.1.2 Ausgeschlossen werden:

- Die Errichtung von Gebäuden oder anderen als oben genannten und nicht dem Ruhewald dienenden baulichen Anlagen ist nicht zulässig.

1.2 Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB i.V.m. LWaldG

Die Anlage eines Waldweges im Sinne § 4 Nr. 3 LWaldG und § 19 LWaldG zur inneren Erschließung des Ruhewalds ist zulässig.

1.3 Grünflächen

gem. § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB

1.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 16 und 19 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und die maximale Gebäudehöhe als Höchstgrenze bestimmt (s. Lageplan Blatt 1).

Grundflächenzahl

Im B-Plangebiet ist die Grundflächenzahl mit 0,6 festgesetzt.



**3. Höhe der baulichen Anlagen
gem. § 9 (3) BauGB**

3.1 Die Höhenlage der Gebäude erfolgt im B-Plangebiet über die Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe auf OK FFB EG = ± 0,00 = 455,30 m ü. NN (s. Lageplan Blatt 1).

3.2 Die Gebäudehöhe bestimmt sich wie folgt (s. Lageplan Blatt 1), Bezugspunkt ± 0,00 = OK FFB EG.

Gebäudehöhe maximal = 5,00 m

**4. Überbaubare Grundstücksflächen
gem. § 23 BauNVO**

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 BauNVO bestimmt (s. Lageplan Blatt 1).

**5. Stellung der baulichen Anlagen
gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

Die Stellung der baulichen Anlagen ist frei wählbar.

6. Stellplätze

gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO und LWaldG

Es sind ausschließlich Waldparkplätze im Sinne § 2 Abs. 3 Nr. 2 LWaldG und § 19 LWaldG zulässig.

7. Regenwasser

7.1 Das über das begrünte Dach anfallende Regenwasser wird direkt im Waldboden versickert.

**8. Festsetzungen zur Grünordnung und Freiflächengestaltung
gem. § 9 (1) Nr. 15, 20, 25 a) und b) BauGB**

Die nachfolgenden Festsetzungen stellen das Ergebnis des Eingriffs-/Ausgleichskonzepts dar (s. Teil E Anlagen zur Begründung Nr. 2).

8.1. Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

V1: Extensive Begrünung des Abschiedsraumes (Dachbegrünung)

Für den Abschiedsraum erfolgt eine extensive Dachbegrünung (Dicke der Vegetationsschicht: mind. 10 cm). Damit entsteht ein neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Pioniervegetation auf Sonderstandorten, artenarme Ausbildung 35.60, 9 ÖP/ m²). Des Weiteren können durch die durchwurzelte Vegetationsschicht die Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt werden.

V2: Bau des Abschiedsraumes auf Stelzen

Durch die Stelzenbauweise wird der Waldboden großflächig von Versiegelung verschont, lediglich die Stelzen selbst und die Fundamente im Boden stellen einen kleinflächigen Eingriff dar. Die bestehende Pionier- und Ruderalvegetation kann auch in Zukunft weiterwachsen.

Dadurch dass es im Wald generell dunkler ist wird durch die Überbauung von keiner/ kaum einer (zusätzlichen) Beeinträchtigung ausgegangen.



A1: Entwicklung eines Gebüsches

Um die Parkplätze herum ist die Entwicklung eines Gebüsches mittlerer Standorte (42.20, 16 ÖP) vorgesehen. Durch die Entwicklung dieser Gebüsches werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Die Gebüsches bilden neue Strukturen für das Landschaftsbild und tragen zusätzlich zur besseren Durchlüftung der Flächen bei.

E1: Ökokontomaßnahme M05 „Aufwertung Streuobstwiese Schwerzen, Flst. 892“

Als Ersatzmaßnahme E1 wird ein Teil der Ökokontofläche M05 „Aufwertung Streuobstwiese Schwerzen, Flst. 892“ herangezogen.



II. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise gem. § 9 (6) BauGB

1. Planvorlage

Die Bauantragsunterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- 1.1 Darstellung des bestehenden und des geplanten Geländeverlaufes in allen Gebäudeschnitten und Ansichten (entlang der Umfassungswände).
- 1.2 Darstellung der bestehenden oder geplanten Höhen des zugeordneten Erschließungsweges / Zufahrten in den Gebäudeschnitten und Ansichten mit Bezug zum Weg.

2. Denkmalschutz (Hinweis)

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3. Baugrund (Hinweis)

Zum Baugrund liegt noch kein Gutachten vor. Die Vorgaben der VwV Boden des UM B-W sind zu beachten, die Fachbehörde des Landratsamtes Waldshut gibt dazu vor:

- Der bei Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahmen im Planungsgebiet so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).
- Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub aus dem Planungsgebiet abgefahren werden, sind die Verwaltungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) zu klären.

Wutöschingen, den __.__.____

Rainer Stoll
Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes	2
2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	2
3. Raumordnung - Flächennutzungsplan.....	3
4. Planungsgebiet	3
5. Erschließung	4
5.1 Verkehrsanlagen	4
5.2 Abwasser und Oberflächenwasser	4
5.4 Wasserversorgung	5
5.5 Stromversorgung.....	5
6. Bebauung und Nutzung.....	5
7. Naturhaushalt und Landschaft.....	6
8. Forst.....	6
9. Baugrund	7
10. Realisierung und beabsichtigte Maßnahmen	8
11. Kosten	8



1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Wutöschingen beabsichtigt, aufgrund der zunehmend hohen Akzeptanz von Waldbestattungsmöglichkeiten und vor allem der aktuellen Nachfrage, eine Waldfläche in ihrem Gemeindegebiet zu Bestattungszwecken zu entwickeln.

Als Bestandteil des geplanten Ruhewaldes ist ein Andachtsraum zur Vorbereitung der Bestattung und zur Verabschiedung der Verstorbenen vorgesehen. Im Weiteren sind geringfügige Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung wie die Anlage von Park- und Fahrradabstellplätzen und die Ertüchtigung der Zufahrtswege geplant.

Dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Die Einholung des Baurechts für die geplanten Baumaßnahmen erfolgt über die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen befürwortet die Einrichtung des geplanten Ruhewaldes einschließlich der dafür notwendigen baulichen Maßnahmen und hat deshalb am 28.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes " Andachtsraum Ruhewald" auf Gemarkung Horheim beschlossen.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Ziel der Planung ist die Schaffung einer Bestattungsfläche im Wald, welche es in dieser Form auf dem Gebiet der Gemeinde Wutöschingen noch nicht gibt. Mit der Anlage eines Ruhewaldes wird eine naturnahe Form der Bestattung in Ergänzung zu den bereits bestehenden Friedhofsanlagen der Gemeinde ermöglicht und zugleich der wachsenden Nachfrage nach dieser naturnahen Bestattungsform Rechnung getragen.

Gerade in Zeiten des demographischen Wandels und sozialpolitischer Veränderungen spielen verstärkt auch die familiären Verhältnisse bei der Entscheidung eine immer größere Rolle. Nachkommen und Freunde können sich nur noch selten um die Grabstättenpflege kümmern. Sei es, weil sie aus beruflichen Gründen in einer anderen Kommune wohnen, oder aber einfach keinen Bezug zur Friedhofs- und Erinnerungskultur haben. Aus diesem Grund entscheiden sich immer mehr Menschen bewusst für eine Waldbestattung, unabhängig der räumlichen Lage des Bestattungswaldes. Der emotionale Aspekt bei der Entscheidung des Einzelnen für eine bestimmte Bestattungsart ist ein wichtiger Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses, da der Wille des Einzelnen bezüglich der Verfügung über seine letzte Ruhestätte als beherrschender Grundsatz des Totensorgerechts gesehen wird.

Die Erforderlichkeit einer Angebotsplanung für einen Bestattungswald ist daher nicht nur in der Abhängigkeit vorhandener oder nicht vorhandener Kapazitäten auf konventionellen Friedhöfen beurteilbar.

Die Gemeinde Wutöschingen steht dieser Entwicklung positiv gegenüber und plant deshalb die Einrichtung eines Ruhewaldes mit einer Fläche von ca. 0,5 ha im Gewinn Holzries auf Gemarkung Horheim.

Träger und Betreiber des Ruhewaldes ist die Gemeinde Wutöschingen. Die Gemeinde Wutöschingen sieht in diesem Vorhaben im Weiteren auch positive Impulse für die Region.



Mit dem Bebauungsplan „Andachtsraum Ruhewald“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Andachtsraums und die geplanten Maßnahmen zur Ertüchtigung der verkehrlichen Erschließung geschaffen werden.

3. Raumordnung - Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Wutöschingen gehört der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) der Gemeinden Wutöschingen und Eggingen an. Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan 2021 der VVG, genehmigt am 03.07.2006, sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes „Andachtsraum Ruhewald“ als Waldfläche bzw. Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Der B-Plan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der FNP ist im Parallelverfahren zu ändern, die Änderung befindet sich bereits im Verfahren. Sollte ein Satzungsbeschluss zum B-Plan vor Rechtskraft der FNP-Änderung möglich sein, ist die Genehmigung zum B-Plan beim Landratsamt einzuholen. Dem Vorhaben entgegenstehende übergeordnete raumordnungsrechtlich bedeutsame Vorhaben oder Planverfahren sind nicht bekannt.

4. Planungsgebiet

Das Gebiet zum B-Plan liegt auf Gemarkung Horheim der Gemeinde Wutöschingen. Es umfasst die im Lageplan Blatt 1 abgegrenzten und nachfolgend zusammengestellten Flächen.

Flst. Nr.	Gesamtfläche m ²	B-Planfläche m ²	Bemerkung	Nutzung
1373	489.996	374	Teilfläche	LNH / Mischwald
1252	630	577	Teilfläche	Straße
1208	175.777	575	Teilfläche	A / Acker
Gesamtfläche entspricht ca.		1.526 0,15	m ² ha	

Der Geltungsbereich zum B-Plan wird im Norden und Osten durch den Gemeindewald Distrikt Lederhosen Gewann Holz Wies begrenzt, im Westen und Süden schließen landwirtschaftliche Flächen und die Jagdhausstraße an.

Das überplante Gebiet hat eine Größe von ca. 0,15 ha, mit einer von Norden nach Süden abfallenden Topographie und Neigungen zwischen ca. 15 % und max. ca. 20%.

Die Ackerfläche Flst. 1208 befindet sich in Privatbesitz, die Zustimmung zum Erwerb der Flächen für die geplanten Stellplätze liegt der Gemeinde vor. Das Waldgrundstück Flst. 1373 und das Straßengrundstück Flst. 1252 sind Gemeindeeigentum.



5. Erschließung

5.1 Verkehrsanlagen

Bestand

Die verkehrliche Haupteerschließung zum geplanten Ruhewald erfolgt über den öffentlichen Zufahrtsweg Flst. 1245 zum Jagdhaus, die Straße ist asphaltiert.

Im Folgenden sichert der vorhandene land- und forstwirtschaftliche Weg Flst. 1252 die ergänzende Erschließung, der Weg weist eine naturgebundene, mineralische Deckschicht auf.

An den o. g. Wirtschaftsweg schließt ein vorhandener Waldweg an, welcher die angrenzenden Waldflächen im Gewinn Holzries in nordöstlicher Richtung erschließt.

Projekt

Projektgrundlagen:

RLW → Richtlinien für den ländlichen Wegebau, aufgestellt durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Hennef, aktuelle Ausgabe 2005 (Teil 2) und 2016 (Teil 1)

Im Zuge der erforderlichen Baumaßnahmen zum geplanten Andachtsraum werden die vorhandenen Wege durch den Baubetrieb in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen im geplanten Ruhewald werden diese Wege wieder in naturnaher Bauweise und mineralischer Deckschicht hergestellt.

Am vorhandenen Wirtschaftsweg Flst. 1252 sind zwei getrennt voneinander liegende PKW-Parkplätze für insgesamt ca. 20 PKWs geplant. Die Parkflächen werden analog zum Wirtschaftsweg in naturgebundener Bauweise mit mineralischer Deckschicht ausgebildet.

Der Zugang zum geplanten Andachtsraum erfolgt über den vorhandenen Waldweg. In unmittelbarer Nähe des geplanten Andachtsraums ist die Anlage von ca. 14 Fahrrad-abstellplätzen ebenfalls in naturnaher Bauweise geplant.

Innerhalb des Ruhewaldes sollen geschotterte Fußwege zu den Bestattungsbäumen führen.

Weitere verkehrliche Anlagen sind nicht notwendig.

5.2 Abwasser und Oberflächenwasser

Öffentliche Entwässerungseinrichtungen sind sowohl für Schmutz- als auch für Regenwasser im Bereich des B-Plans nicht vorhanden. Eine Vorflut für Oberflächenwasser fehlt ebenfalls.

Schmutzwasser

Im Geltungsbereich des B-Plans fällt kein Schmutzwasser an.

Niederschlagswasser

Unbelastetes Niederschlagswasser (Dachflächen) wird dezentral direkt auf dem Grundstück versickert. Das anfallende Niederschlagswasser der Straßen, Wege und Plätze wird breitflächig über die Bankette in die angrenzenden Wiesen- /Ackerflächen abgeleitet. Bereits vorhandene Entwässerungseinrichtungen (z. B. Mulden) bleiben uneingeschränkt erhalten.



Es darf kein Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke oder in die öffentlichen Verkehrsanlagen abgeleitet werden. Eine Gefährdung Dritter ist auszuschließen.

Drainagewasser

Drainagewasser ist dem natürlichen Wasserhaushalt direkt wieder zuzuführen, Drainageleitungen dürfen nicht an sonstigen Leitungssystemen (Schmutz-, Regen- oder Mischwasser) angeschlossen werden. Andere Lösungen sind grundsätzlich mit der Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes abzustimmen.

5.4 Wasserversorgung

Es sind keine Maßnahmen zur Wasserversorgung vorgesehen.

5.5 Stromversorgung

Es sind keine Maßnahmen zur Stromversorgung vorgesehen.

6. Bebauung und Nutzung

Im B-Planbereich wird entsprechend dem Planungsziel als Nutzung ein **Sondergebiet (SO)** „Andachtsraum Ruhewald“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Andachtsraum
- Informationstafeln, zum Beispiel für Lagepläne, allgemeine Informationen oder die Friedhofssatzung

Ausgeschlossen werden:

- Die Errichtung von Gebäuden oder anderen als oben genannten und nicht dem Ruhewald dienenden baulichen Anlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl in Verbindung mit der zulässigen Gebäude- /Anlagenhöhe bestimmt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 festgesetzt (s. Lageplan Blatt 1).

Die Höhe der Gebäude ist wie folgt festgelegt (s. Lageplan Bl. 1):

SO Maximale Gebäudehöhe = + 5,00 m

Bezugspunkt ± 0,00 = 455,30 m ü. NN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch festgesetzte Baugrenzen bestimmt (s. Lageplan Blatt 1).



7. Naturhaushalt und Landschaft

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird das Gebiet zum B-Plan auf seine Funktion im Naturhaushalt sowie auf Veränderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt untersucht, welche mit der Schaffung des geplanten Ruhewalds mit Andachtsraum verbunden sind.

Die Untersuchungen dazu wurden im Zuge eines Eingriffs-/Ausgleichskonzepts durchgeführt. Das Ergebnis ist Bestandteil des B-Plans im Entwurf und diesem im Teil E – Anlagen zur Begründung Nr. 2 beigefügt. Die Ergebnisse wurden in den B-Plan Teil C Nr. 9 übernommen. Da die Eingriffe in den Wald minimal sind (Ausführung des Bauwerks auf Stelzen und Anlage eines Schotterwegs) und die Biotopfunktion des Waldes durch die Nutzung als Grabstätte nicht beeinträchtigt wird, wird auf die Erstellung eines kompletten Umweltberichts verzichtet.

Im B-Plangebiet befindet sich das nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG B-W geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald im Dornhau NW Horheim“ (Biotop-Nr. 283163373289).

8. Forst

Im Rahmen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist die Nutzung einer Waldfläche als Waldbegräbnisstätte unter bestimmten Bedingungen möglich ist. Die Fläche bleibt Wald im Sinne von § 3 LWaldG. Somit ist keine Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 LWaldG für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart und auch keine Umwandlungserklärung gemäß § 14 Abs.5 LWaldG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens notwendig.

Generell ist bei Waldfriedhöfen aus forstlicher Sicht Nachfolgendes zu beachten:

- Durch den Betrieb als Waldbegräbnisstätte entsteht eine wesentlich erhöhte Verkehrssicherungspflicht, die grundsätzlich dem Waldbesitzer obliegt und die im Konzept für den Waldfriedhof geregelt werden soll.
- Die ausschließliche Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen aus natürlichen Rohstoffen, die für Waldböden und Grundwasser unbedenklich sind, soll vorgeschrieben werden.
- Die Fläche des Waldfriedhofs soll auf gering geneigte Flächen mit weniger als 20 % Neigung beschränkt werden.
- Die Bodenqualität muss für eine Erdbestattung geeignet sein. Evtl. vorhandene, geologisch bedingt Defizite in der Nährstoffversorgung der Waldböden sind im Vorfeld zu klären. Um die vorhandene Situation nicht nachteilig zu verschärfen, muss ein gewisses Maß an Nährstoffnachhaltigkeit gewährleistet werden, indem bei künftigen Pflege- bzw. Fällungsarbeiten im Bereich des Ruhewaldes nicht alle Baumbestandteile von der Fläche entfernt werden. Alle Kronenbestandteile unter der Derbh Holzgrenze (Durchmesser unter 8 cm) müssen flächig verteilt im Ruhewald verbleiben, das vorherige Hacken der Kronen ist hierbei zulässig.
- Eine vollflächige Befahrung des Geländes mit schweren Geräten ist nicht zulässig. Bei Bedarf sind Befahrungslinien vorzugeben.
- Die Abstimmung zwischen gemeindlichem Forstbetrieb und dem Betrieb des Waldfriedhofs muss gewährleistet sein.
- Angrenzende Hauptabfuhrwege, die weiterhin für die Forstwirtschaft benötigt werden, dürfen in ihrer Nutzbarkeit nicht durch den Betrieb der Begräbnisstätte eingeschränkt werden.



Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Bestattungswald die Jagd als befriedeter Bezirk gem. § 8 LJG ruht.

Die Belange zum Forst wurden mit der Unteren Forstbehörde im Landratsamt Waldshut geklärt.

9. Baugrund

Das Bestattungsgesetz vom 04. 03. 1983 (GVBl. S. 69) hin, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341) ist zu beachten.

Es stellt in §1 Abs (2) allgemeine Forderungen an Bestattungsplätze, welche ebenfalls für Urnenbestattungen, auch in Waldgebieten, gelten. Danach sind Bestattungsplätze, so anzulegen und zu gestalten, dass die Totenruhe gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Ausgehend von 30 cm Höhe für Urne und Überurne und einer Erdaddeckung von mindestens 50 cm liegt die Grabsohle bei der Urnenbeisetzung in einer Tiefe von ca. 80 cm unter der Geländeoberfläche. Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) kann einer Nutzung einer Fläche für die Urnenbestattung daher nur dann zustimmen, wenn die grabbare Lockersedimentdecke mindestens 80 cm mächtig und frei von Stau- und/oder Grundwasser ist.

Ein Baugrundgutachten liegt bis dato nicht vor. Die Vorgaben der VwV Boden des UM B-W sind zu beachten, die Fachbehörde des Landratsamtes Waldshut gibt dazu vor:

- Der bei Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahmen im Planungsgebiet so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).
- Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub aus dem Planungsgebiet abgefahren werden, sind die Verwaltungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) zu klären (s. Teil C II, Nr. 3).

Die vorgesehenen Erdbewegungen beschränken sich auf die Anlage von PKW- und Fahrradabstellplätzen, die Anpassung des vorhandenen Wegenetzes im Projektbereich und die Fundamentierung für den geplanten Andachtsraum.

Die Anlage der Stellplätze erfolgte bereits in natürlicher Bauweise ohne größere Veränderung des bestehenden Geländes, evtl. überschüssiges Bodenmaterial wurde im Baufeld weiter verwertet.

Für die Stelzen, auf denen der Andachtsraum gelagert werden soll, ist eine punktförmige Fundamentierung vorgesehen, weshalb auch hierzu keine umfassenderen Erdbewegungen notwendig werden.



10. Realisierung und beabsichtigte Maßnahmen

Die Realisierung der geplanten Bauvorhaben ist umgehend nach Vorlage des Baurechts vorgesehen.

11. Kosten

Im Zuge des Bebauungsplans entstehen Kosten für die Einholung des Baurechts (Bebauungsplan).

Kostenträger ist die Gemeinde Wutöschingen.

Wutöschingen, den _____._____

Rainer Stoll
Bürgermeister



Gemeinde Wutöschingen
Bebauungsplan „Andachtsraum Ruhewald“
auf Gemarkung Horheim

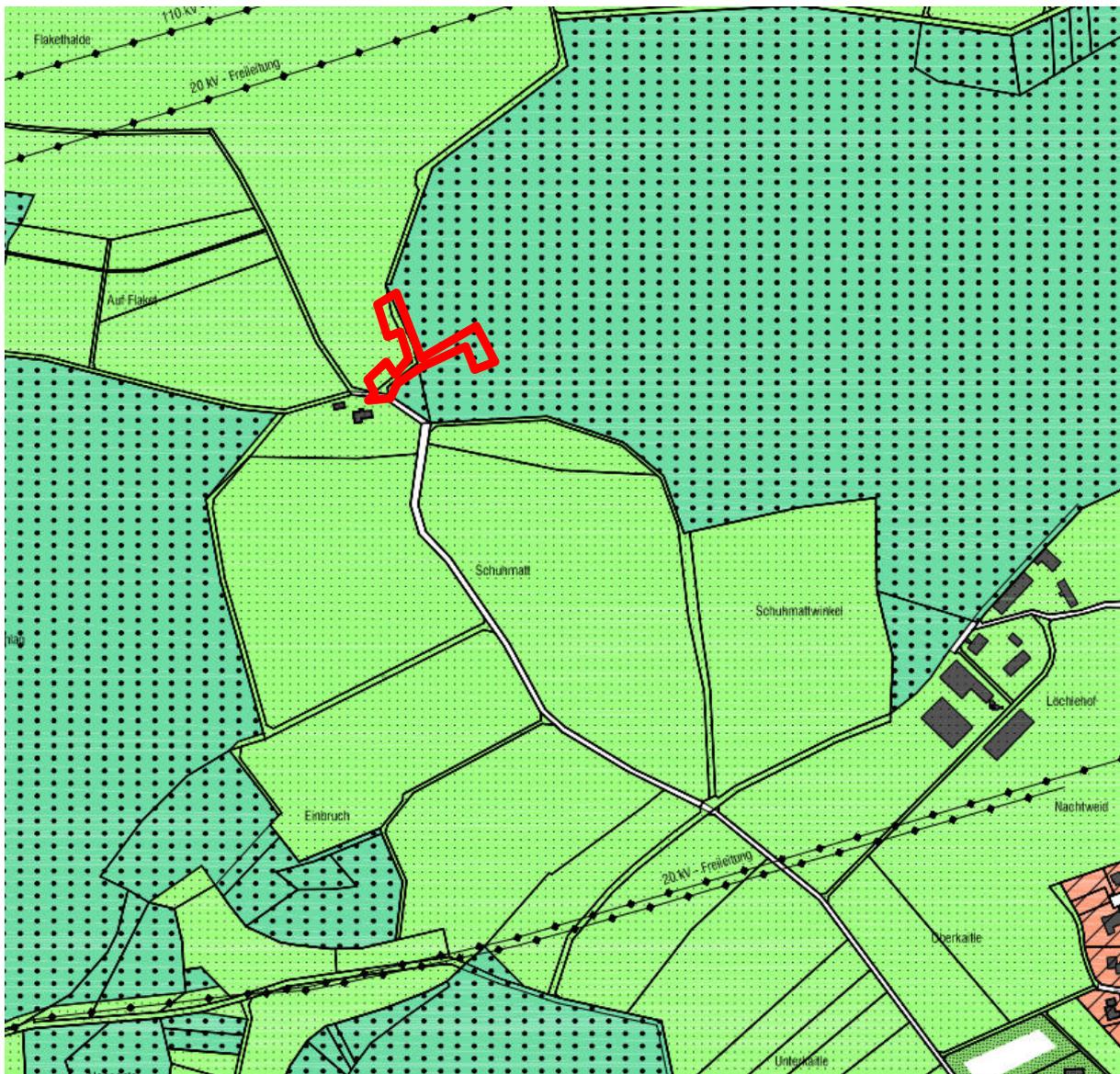
VORENTWURF - Fassung vom 28.04.2025
Teil E – ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

1. Flächennutzungsplan (Auszug) (Blatt 2) unmaßstäblich
2. Eingriffs- / Ausgleichskonzept vom 31.01.2024
Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten BDLA
Weiherstraße 1, 79801 Hohentengen



**Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2021 der VVG
Wutöschingen – Eggingen vom 03.07.2006,
zuletzt geändert am 03.05.2018**

(Darstellung unmaßstäblich)





Gemeinde Wutöschingen
Kirchstraße 5
79793 Wutöschingen

Christian Burkhard
t 07742 – 91494
burkhard@burkhard-sandler.de

Projekt: **Eingriffs-/Ausgleichskonzept zum Bauantrag „Errichtung eines Bestattungswaldes – Neubau Andachtsraum, Herstellung von Parkplätzen“ in Wutöschingen, Gemarkung Horheim**

Bericht: **Eingriffs-/Ausgleichskonzept**

Verfasser: Dipl. Ing. (FH) C. Burkhard

Auftraggeber: Gemeinde Wutöschingen

Datum: 31.01.2024



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	3
2.	Beschreibung des Vorhabens	3
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	3
4.	Kompensationsmaßnahmen	10
5.	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	4
Tabelle 2a:	Wertstufe des Schutzgutes Boden „Wald“ (Bestand)	5
Tabelle 2b:	Wertstufe des Schutzgutes Boden „LN“ (Bestand)	6
Tabelle 3:	Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope	7
Tabelle 4:	Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden	8
Tabelle 5:	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	9
Tabelle 6:	Gegenüberstellung der erheblichen Beeinträchtigungen und der Kompen- sationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter	12

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Konfliktplan	M 1: 500
Anlage 2:	Maßnahmenplan	M 1: 500
Anlage 3:	Ökokonto Datenblatt M05	
Anlage 4:	Ökokonto Maßnahmenplan M05 „Baumpflanzungen mit Raster“	M 1: 2000



1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wutöschingen plant im Wald von Horheim eine Fläche von ca. 0,5 ha als Bestattungswald auszuweisen. Im Rahmen des Bauantrages sind Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie möglichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Die Eingriffsfläche befindet sich auf den Flurstücken 1373, 1253 und 1208 der Gemeinde Wutöschingen (Gemarkung Horheim) im Landkreis Waldshut. Die Fläche des geplanten Bestattungswaldes ist als Forst ausgewiesen. Ein Teil der Fläche ist als Waldbiotop „Eichen-Hainbuchenwald im Dornhau NW Horheim“ geschützt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Vorhabens werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Errichtung von ca. 20 Stellplätzen (WGD), (310 m²)
- Errichtung eines Andachtsraumes und einem Zugang (Brücke) mit Einzelfundamenten, (69 m²)
- Errichtung einer Platzfläche und eines Fahrradabstellplatzes (wassergebundene Decke = WGD), (57 m²)
- Errichtung eines Weges (WGD), (229 m²)

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung sowie nachfolgender Unterlagen werden die Schutzgüter beschrieben und bewertet:

- Bodenkarte 1:50.000 (Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg)
- Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg 1:300.000 (Kartenviewer des



Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg)

- Hydrogeologische Übersichtskarten 1:350.000 (Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg)
- Schutzgebiete (Daten- und Kartendienst der LUBW)
- Wasser (Daten- und Kartendienst der LUBW)

Für das Schutzgut Pflanzen/ Biotope werden nur die vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen beschrieben und bewertet.

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
Pflanzen/ Biotope	35.60 Pionier- und Ruderalvegetation (11 ÖP), artenarme Ausbildung (x 0,8)	(9 ÖP) mittel
	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11; sehr geringe Bed. 4 ÖP)	(4 ÖP) sehr gering
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Fauna – Gutachten für das Untersuchungsgebiet liegen nicht vor - Event. Nutzung als Jagdhabitat für Waldvögel und Waldfledermäuse - Typische Tierarten des Lebensraumtyps Wald und Acker - Vorbelastung: forstwirtschaftliche Nutzung 	hoch
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Naturpark „Südschwarzwald“ - Waldbiotop „Eichen-Hainbuchenwald im Dornhau NW Horheim“, Biotop-Nr. 283163373289 	
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> - kein Wasserschutzgebiet - hydrogeolog. Einheit: Erfurt-Formation (Lettenkeuper) - Ergiebigkeit des Grundwasserleiters: mäßig (Festgestein) - Schutzfunktion der Überdeckung: sehr gering - Durchlässigkeit: gering 	gering
Oberflächen- gewässer	<ul style="list-style-type: none"> - Keine 	keine
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Klimatope: Wald Hauptsächlich Frischluftentstehungsgebiet ohne direkten Siedlungsbezug Acker Hauptsächlich Frischluftentstehungsgebiet ohne direkten Siedlungsbezug 	gering



Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbildeinheiten: Wald: Eigenart: hoch Vielfalt: hoch Naturnähe: hoch Acker: Eigenart: gering Vielfalt: gering Naturnähe: gering - Vorbelastung: forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Wald: hoch</p> <p>Acker: gering</p>

3.1.1 Schutzgut Boden

Gemäß der digitalen geologischen Übersichtskarte (M 1:300.000) von Baden-Württemberg des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau besteht der geologische Untergrund des Untersuchungsraumes aus Erfurt-Formation (Lettenkeuper).

Laut der Bodenkarte von Baden-Württemberg (Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg) hat sich aus dem Erfurt-Formation (Lettenkeuper) überwiegend Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Keuper-Fließerde entwickelt. In der digitalen Bodenkarte (M 1:50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sind die Bodenfunktionen im Bereich des Untersuchungsgebietes wie folgt bewertet:

natürliche Bodenfruchtbarkeit:	2 → mittel
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	2 → mittel
Filter und Puffer für Schadstoffe:	3,5 → hoch bis sehr hoch

Gemäß der Ökokonto-Verordnung für Baden-Württemberg (Dez. 2010) ergeben sich daraus folgende Wertstufen:

Tabelle 2a: Wertstufe des Schutzgutes Boden „Wald“ (Bestand)

Klassenzeichen	Bewertungsklassen ¹	Wertstufe
h36 Wald	2-2-3,5	2,5



Die Bodenfunktionen im Bereich des Ackers werden wie folgt bewertet:

natürliche Bodenfruchtbarkeit:	2 → mittel
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	1 → gering
Filter und Puffer für Schadstoffe:	3,5 → hoch bis sehr hoch

Daraus ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 2b: Wertstufe des Schutzgutes Boden „LN“ (Bestand)

Klassenzeichen	Bewertungsklassen¹	Wertstufe
h36 LN	2-1-3,5	2,17

¹Es werden nur die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ betrachtet. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) in die weitere Bewertung einbezogen.

3.2 Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch das Vorhaben werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

Pflanzen/Biotope

Anlagebedingt hat das Vorhaben folgende Veränderungen für das Schutzgut Pflanzen/ Biotope zur Folge:



Tabelle 3: Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope

Bestand			Planung		
Biotop	m ² / St.	ÖP	ÖP	m ² / St.	Biotop
Pionier- und Ruderalvegetation (35.60; abgewertet; mittlere Bed. 9 ÖP)	355 m ²	3.195	621	69 m ²	Pionier- und Ruderalvegetation (35.60; abgewertet; mittlere Bed. 9 ÖP) → unter Abschiedsraum und über Abschiedsraum (Dachbegrünung)
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11; sehr geringe Bed. 4 ÖP)	575 m ²	2.300	1.192	596 m ²	Weg/ Platz mit WGD/ Schotter (60.23; sehr geringe Bed. 2 ÖP)
			4.240	265 m ²	Gebüsch mittlerer Standorte (42.20; mittlere Bed. 16 ÖP)
Gesamtsumme	930 m²	5.495	6.053	930 m²	
<p>Schutzgut Pflanzen/Biotope: 6.053 (Planung) – 5.495 (Bestand) = 558 ÖP (Überschuss) → erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</p>					

Für das Schutzgut Pflanzen/ Biotope entsteht insgesamt ein Überschuss von **558 ÖP**.



Boden

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010.

Dabei wird der Umfang des Eingriffes aus der Differenz der Wertstufen vor und nach dem Eingriff ermittelt und danach in Ökopunkte umgerechnet. Die Verringerung einer Wertstufe entspricht einem Verlust von 4 Ökopunkten pro Quadratmeter. Für Versiegelungen mit Versickerung des Niederschlagswassers in einer Versickerungsmulde wird laut Ökokonto-Verordnung die Wertstufe „0,33“ festgesetzt. Für befestigte Flächen mit wassergebundener Decke/ Schotterfläche wird ebenfalls die Wertstufe „0,33“ angenommen.

Für die auf Einzelfundamenten überbaute Fläche wird die Wertstufe „2,0“ (natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 0, Filter und Puffer für Schadstoffe = 4) festgelegt.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden

Klassenzeichen	Eingriffsfläche F (m ²)	BvE ₁	BnE ₂	Differenz (D)	Kompensationsbedarf = F (m ²) x D x 4 ÖP ÖP
<u>Befestigung (WGD)</u>					
h36: LN	286	2,17	0,33	1,84	2.105
h36: Wald	310	2,5	0,33	2,17	2.691
<u>Versiegelung (Fundamente)</u>					
h36: Wald	2	2,5	0	2,5	20
<u>Überbauung (auf Einzelfundamenten)</u>					
h36: Wald	67	2,5	2,0	0,5	134
Summe Versiegelung/Befestigung/Überbauung	665				4.950
Summe Schutzgut Boden					4.950 ~ 5.000

¹ BvE = Wertstufe vor dem Eingriff

² BnE = Wertstufe nach dem Eingriff



Zusätzlich kann es während der Bauphase zu einer Verdichtung von Bodenflächen kommen. Durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen, z.B.: Tiefenlockerungen des beanspruchten Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Diese Beeinträchtigung ist daher nicht als erheblich einzuschätzen.

Durch das Vorhaben kommt es insgesamt zu einer ausgleichspflichtigen Beeinträchtigung von ca. 0,07 ha biotisch aktiven Bodenflächen. Dabei werden die Bodenfunktionen durch die Versiegelung/Überbauung/Befestigung erheblich beeinträchtigt. Es ergibt sich daher anhand der befestigten, versiegelten und überbauten Flächen ein Eingriff von 4.950 ÖP.

Für das Dach des Abschiedsraumes ist eine extensive Dachbegrünung (Minstdicke des durchwurzelbaren Substrates 10 cm) vorgesehen. Gemäß der Unterlage „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (Dezember 2012) kann eine Dachbegrünung als Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Boden bilanziert werden. Dabei ergibt sich für eine Substratmächtigkeit von 10 cm ein Wertstufenzugewinn von 0,50 bzw. 2 ÖP pro m².

Nach jetzigem Stand der Planung können ca. 61 m² als Flachdach angerechnet werden. Daraus ergibt sich eine Eingriffsminderung um 122 ÖP. Durch die Festsetzung der extensiven Dachbegrünung kann der Eingriff daher um 122 ÖP auf 4.828 ÖP vermindert werden.

Für das **Schutzgut Boden** besteht daher durch das Vorhaben ein **Kompensationsbedarf von 4.828 ÖP**.

Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima/ Luft sowie Landschaftsbild

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima/ Luft sowie Landschaftsbild sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
Tiere hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - anlagebedingter Verlust des Lebensraumes: Waldboden, Acker - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> - nur kleinflächiger Verlust - Lebensräume/ Nahrungshabitate bleiben in unmittelbarer Umgebung großflächig erhalten <p>→ keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere</p>



Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - anlagebedingte kleinflächige Überprägung/ Überformung des Waldbodens - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> - die geschützten Biotoptypen bleiben erhalten → keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Grundwasser geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - durch wasserdurchlässige Wege und einem Abschiedsraum auf Einzelfundamenten mit extensiver Dachbegrünung und Versickerung des Dachwassers über die belebte Bodenschicht kein/kaum Verlust an Versickerungsflächen - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> - kein/ kaum Verlust von Flächen für Grundwasserneubildung → keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Klima, Luft geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - kein/ kaum anlagebedingter Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kein/ kaum Verlust an Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten mit Durchlüftungsfunktion → keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Landchaftsbild mittlere Bedeutung	<p>Wald:</p> <ul style="list-style-type: none"> - anlagebedingte kleinflächige Überprägung/ Überformung des Waldbodens - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen <p>Acker:</p> <ul style="list-style-type: none"> - anlagebedingte Überprägung/ Überformung des Ackers - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> - die betroffenen Flächen haben keinen/ kaum Einfluss auf das Landschaftsbild - es wird hauptsächlich Acker (geringe Bedeutung) überprägt → keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung

4. Vermeidungs-/ Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Folgenden werden mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung/ Bilanzierung aufgeführt:

V1: Extensive Begrünung des Abschiedsraumes (Dachbegrünung)

Für den Abschiedsraum erfolgt eine extensive Dachbegrünung (Dicke der Vegetationsschicht: mind. 10 cm). Damit entsteht ein neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Pioniervegetation auf Sonderstandorten, artenarme Ausbildung 35.60, 9 ÖP/ m²). Des Weiteren können durch die durchwurzelte Vegetationsschicht die Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt werden.

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Umfang: 67 m²



Pflanzen/ Biotoptypen: zusammen mit der V2 kann ein Eingriff im Bereich des Abschiedsraumes auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope vermieden werden
Boden: wurde bereits in Kapitel 3.2 als Eingriffsminderung verrechnet

V2: Bau des Abschiedsraumes auf Stelzen

Durch die Stelzenbauweise wird der Waldboden großflächig von Versiegelung verschont, lediglich die Stelzen selbst und die Fundamente im Boden stellen einen kleinflächigen Eingriff dar. Die bestehende Pionier- und Ruderalvegetation kann auch in Zukunft weiter wachsen. Dadurch dass es im Wald generell dunkler ist wird durch die Überbauung von keiner/ kaum einer (zusätzlichen) Beeinträchtigung ausgegangen.

A1: Entwicklung eines Gebüsches

Um die Parkplätze herum ist die Entwicklung eines Gebüsches mittlerer Standorte (42.20, 16 ÖP) vorgesehen. Durch die Entwicklung dieser Gebüsches werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Die Gebüsches bilden neue Strukturen für das Landschaftsbild und tragen zusätzlich zur besseren Durchlüftung der Flächen bei.

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Umfang: 265 m²
Pflanzen/ Biotoptypen: wurde bereits in der Tabelle 3 verrechnet
Tiere: verbal-argumentativ

E1: Ökokontomaßnahme M05 „Aufwertung Streuobstwiese Schwerzen, Flst. 892“

Als Ersatzmaßnahme E1 wird ein Teil der Ökokontofläche M05 „Aufwertung Streuobstwiese Schwerzen, Flst. 892“ herangezogen.

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Umfang: 108.490 m², 211 Obstbäume (+ 50 tote Obstbäume)
Boden: schutzgutübergreifend
4.270 ÖP (von den nach der Abbuchung für den B-Plan „Markwiesen/Mausäcker III“ insgesamt verbliebenen 1.081.065 ÖP, Rest verbleibt im Ökokonto)

5. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Um die Kompensation der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter zu verdeutlichen, werden in den nachfolgenden Tabellen die Eingriffe den geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt:



Tabelle 6: Gegenüberstellung der erheblichen Beeinträchtigungen und der Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter

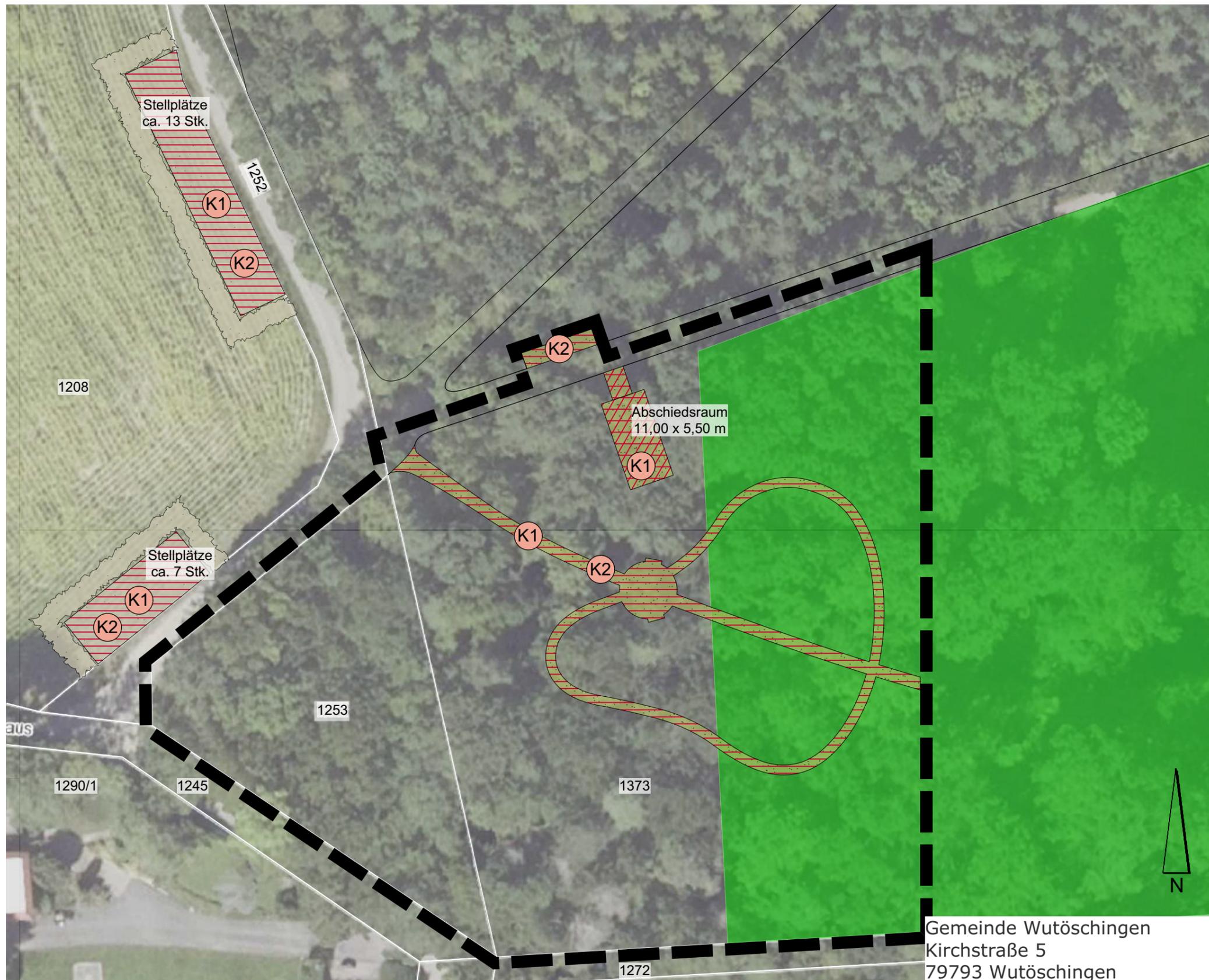
Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Beschreibung der Eingriffssituation	Öko-punkte (ÖP)	Nr.	Beschreibung	Öko-punkte (ÖP)
K1	Verlust und Überprägung von biotisch aktiven Bodenflächen.	4.828	E1	Ökokontomaßnahme M05 → 4.270 ÖP werden aus dem Ökokonto der Gemeinde Wutöschingen entnommen. +V1, V2 und A1	4.270
K2	Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/ Biotope durch Versiegelung/ Überbauung/ Befestigung.	- 558			
Summe		4.270	Summe		4.270

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden (4.828 ÖP) ist eine schutzgutbezogene Kompensation durch Maßnahmen zur Aufwertung des Schutzgutes Bodens nicht möglich. Es kann jedoch durch die Anrechnung der Ökokontomaßnahme M05 eine **schutzgutübergreifende Kompensation** erreicht werden.

Insgesamt ist der **Eingriff** bzw. die **Beeinträchtigungen** der Schutzgüter als **vollständig kompensiert** anzusehen.

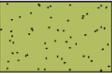
Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)

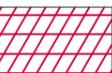


LEGENDE

Bestand

-  37.11
Acker mit Unkrautvegetation
-  35.60
Pionier- und Ruderalvegetation
-  Waldbiotop

Konflikte

-  Befestigung (Schotter, WGD)
-  Versiegelung/
Überbauung (auf Stelzen)
-  Lage des Konfliktes

Konflikt Nr.	
K1	
Konfliktbeschreibung	
Erläuterung des Konfliktes	

K1	
Verlust und Überprägung von biotisch aktiven Bodenflächen.	

K2	
Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/Biotope durch Versiegelung/ Überbauung/ Befestigung.	

Gemeinde Wutöschingen
Kirchstraße 5
79793 Wutöschingen

**Bauantrag: Bestattungswald Wutöschingen - Bau eines Abschieds-
raumes mit Platzflächen, Stellflächen und Wegen**

**Eingriffsregelung
Bestands- und Konfliktplan M 1:500**

Plannummer: E01
Plangröße: DIN A3
Bearbeitung: C.B./L.K.
Datum: 31.01.2024



Hohentengen, den 31.01.2024

Entwurf und Planfertigung

Burkhard Sandler
Landschaftsarchitekten BDLA
Weiherstraße 1 79801 Hohentengen
t 07742 91494 f 07742 91495
kontakt@burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler

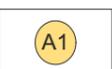


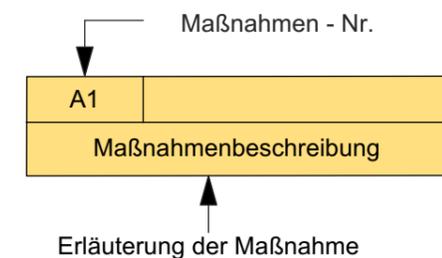
LEGENDE

Planung

-  60.23
Weg/Platz mit WGD/Schotter
-  35.60
Pionier- und Ruderalvegetation
-  42.20
Gebüsch mittlerer Standorte

Sonstiges

-  Waldbiotop
-  Lage der Maßnahme



Gemeinde Wutöschingen
Kirchstraße 5
79793 Wutöschingen

V1	67 m ²
Extensive Begrünung des Abschiedsraumes (Dachbegrünung).	
V2	
Bau des Abschiedsraumes auf Stelzen.	

A1	265 m ²
Entwicklung eines Gebüsches.	
E1	4.270 ÖP
Ökokontomaßnahme M05 Aufwertung Streuobstwiese Schwerzen, Flst. 892	

Bauantrag: Bestattungswald Wutöschingen - Bau eines Abschiedsraumes mit Platzflächen, Stellflächen und Wegen

**Eingriffsregelung
Maßnahmenplan M 1:500**

Plannummer: E02
Plangröße: DIN A3
Bearbeitung: C.B./L.K.
Datum: 31.01.2024



Hohentengen, den 31.01.2024

.....
Entwurf und Planfertigung

Burkhard Sandler
Landschaftsarchitekten BDLA
Weiherstraße 1 79801 Hohentengen
t 07742 91494 f 07742 91495
kontakt@burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler